

Leider bleibt die Kostendämpfungspauschale Juristisch verzwickelt, politisch der falsche Weg

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 5 C 5.22) ist das Land Baden-Württemberg gezwungen, die aktuellen Regelungen zur Kostendämpfungspauschale zu überarbeiten. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/26 werden diese Anpassungen vorgenommen.

Rechtliche Grundlagen werden rückwirkend geschaffen

Das BVerwG hatte bei seinem Beschluss im März 2024 festgestellt, dass die Anpassung der Kostendämpfungspauschale im Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 nicht ausreichend begründet wurde. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes wurde nicht beachtet.

Dieser Fehler wird nun korrigiert. Und zwar rückwirkend! Die Kostendämpfungspauschale soll ab 2013 eine rechtliche Grundlage in der Form, wie dies vom Bundesverwaltungsgericht gefordert wurde, bekommen.

Dies bedeutet, dass der überwiegende Teil der Widersprüche aus den vergangenen Jahren einfach abgelehnt werden wird. Mit einem juristischen „Kniff“ bleibt am Ende alles so, wie es bisher war.

Die Neugestaltung der rechtlichen Grundlage wirft die Frage auf, ob eine rückwirkende Regelung über 10 Jahre hinweg für die Kostendämpfungspauschale zulässig ist. Die Prüfung der Gesetzesbegründung in Zusammenspiel mit dem Urteil hat für den DGB ergeben, dass der gewählte Weg wohl als rechtlich zulässig zu erachten ist. Bei der Ausgestaltung berücksichtigt der Gesetzgeber die engen Vorgaben des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichtes.

DGB spricht sich für Abschaffung der Kostendämpfungspauschale aus

Auch wenn die Lösung der Landesregierung vermutlich rechtlich korrekt ist, so ist der eingeschlagene Weg aus Sicht des DGB Baden-Württemberg und seiner Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes der falsche. Der Ursprung der Kostendämpfungspauschale liegt in der „Praxis-Gebühr“, die 2004 – 2012 von den gesetzlichen Versicherten erhoben wurde. Mit der Kostendämpfungspauschale wurde ein vergleichbares Element in die Beihilfe eingefügt. Da die „Praxis-Gebühr“ schon längst wieder abgeschafft ist, ist es aus Sicht der DGB Baden-Württemberg sachgerecht auch die Kostendämpfungspauschale wieder abzuschaffen.

Ungleiche Belastung innerhalb der Beamt*innen

Die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale ist nicht nur aufgrund des Wegfalls der „Praxis-Gebühr“ problematisch, sondern auch deshalb, weil die Kostendämpfungspauschale Teilzeitkräfte und Beamte auf Widerruf (Referendar*innen) überproportional belastet. Die Kostendämpfungspauschale orientiert sich nicht am Einkommen, sondern pauschal an Besoldungsgruppen. Dies ist ungerecht. Der DGB fordert, wenn an der Kostendämpfungspauschale festgehalten wird, dann sollte diese ungleiche Belastung schnellstmöglich geändert werden.

Der DGB Baden-Württemberg wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass hier etwas passiert und die Arbeitsbedingungen im Öffentlichen Dienst für alle Beschäftigten besser und gerechter werden.